

Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister
FB3/B73-1/Sc.

Abwägungsvorschlag zu den vorgetragenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Alpen-Ost“

<u>Vorgetragene Anregung</u>	<u>Vorschlag zur Abwägung</u>
<p>Deichverband Poll Schreiben vom 24.04.2015</p> <p>Bitte nehmen Sie in den weiteren Verfahrensunterlagen den Hinweis auf, dass das Verfahrensgebiet des Deichverbandes Poll liegt.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält bereits einen diesbezüglichen Hinweis.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 23.04.2015</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Eine rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen mit der Deutschen Telekom erfolgt im weiteren Verlauf der Erschließungsplanung.</p>
<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 30.04.2015</p> <p>Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbilddauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.</p> <p>Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5170004-68/12 vom 28.03.2012.</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme 22.5-3-5170004-68/12 vom 28.03.2012, die sich konkret mit der Aufstellung des Urbebauungsplanes befasst, wurde bereits nach der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB BauGB zur Kenntnis genommen und entsprechend abgewogen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält deshalb bereits einen Hinweis, der die Belange</p>

	des Kampfmittelbeseitigungsdienstes berücksichtigt.
<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 07.05.2015</p> <p>Für die Beteiligung im Rahmen der Offenlage danke ich Ihnen. Innerhalb des Plangebietes finden wie bekannt z.Zt. Prospektionsmaßnahmen statt. Damit ist eine Sicherung der Belange der Bodendenkmalpflege vollständig gegeben. Nach Abschluss der Maßnahme bestehen keine weiteren Bedenken gegen die vorgesehene Planänderung.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Bestimmungen der §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetz NW wird im Bebauungsplan weiterhin vorsorglich hingewiesen.</p>
<p>Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 13.05.2015</p> <p>Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir.</p> <p>In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Sollten die Flurstücke, in denen unsere Gasleitungen verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	<p>Die Erschließung erfolgt auf der Grundlage unmittelbarer privatrechtlicher Vereinbarungen durch den Versorger und den privaten Hausanschlüssen. Maßnahmen der Gemeinde Alpen sind dabei nicht vorgesehen bzw. notwendig, da das Versorgungsnetz von der Planung unberührt bleibt.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis, der die Belange örtlich verlaufender Versorgungsleitungen berücksichtigt.</p>

Bezirksregierung Düsseldorf, Immissionsschutz vom 08.06.2015

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten sowie – förderung (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Bedenken*

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Firma Lemken GmbH & Co. KG:*

Aus den Nachbarschaften zu der gesagten Firma lagen bzw. liegen zurzeit keine Nachbarbeschwerden über Lärm oder Gerüche vor.

Da es sich hier um eine stark expandierende Firma handelt, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass in dem neuen Gebiet trotz der gegebenen Entfernung

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der abgeschlossenen Entwicklungen der Bebauungspläne für die Fa. Lemken wurden hinsichtlich des zu beachtenden Lärmschutzes unterschiedliche Schallgutachten erstellt. Hieraus wurden

zum v. g. Betrieb, mit den zwischenliegenden vorhandenen Bebauungen sowie der DB Strecke, in der Zukunft Belästigungen durch Lärm, Gerüche oder andere Immissionen in der neuen Nachbarschaft auftreten werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein und der Xantener Altrhein sind solche Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRML/Risiko-_und_Gefahrenkarten

Das Vorhaben (BPL Nr. 73 Alpen-Ost und Teilaufhebung im BPL Nr. 7) liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses.

Die Flächen der Teilaufhebung im BPL Nr. 7 liegen zusätzlich in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Xantener Altrheins.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

entsprechende Maßnahmen in den Bebauungsplänen festgesetzt, wie z.B. maximale Emissionskontingente im großflächigen rückwärtigen Erweiterungsbereich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Darstellung als „potentieller Überflutungsbereich“ im neuen Flächennutzungsplan wird verwiesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Unterrichtung erfolgt im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

<p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die vorsorglich vorgetragenen Anregungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger, Alpen Schreiben vom 02.06.2015</p> <p>Bereits Anfang des Jahres 2012 wurde meinerseits vorgetragen, dass bei einer zukünftigen Bebauung nördlich der Graf-Gumprecht-Straße der derzeitige Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche den dann entstehenden Erfordernissen in keinster Weise gerecht werden würde. Die von Herrn Adams (MA der Gemeinde) am heutigen Tage telefonisch mitgeteilte Sichtweise, dass eine Inanspruchnahme der Fahrbahngasse für den ruhenden Verkehr eine Ordnungswidrigkeit darstelle, stellt sich für meine Person in der örtlichen praktischen Umsetzung als dauerhaft nicht durchsetzbar dar. Leidtragende wären daher erstrangig diejenigen Anwohner, gegenüber deren Ausfahrt ein Fahrzeug zum Parken abgestellt wird; die Zufahrt mit einem PKW auf das eigene Grundstück wäre in diesem Fall kaum mehr möglich. Ferner möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass mir im Jahre 2012 von Herrn Schlicht die Auskunft erteilt wurde, dass eine vollständige Einebnung der Verkehrsfläche angedacht sei und im Ergebnis auch seitens der Gemeindeverwaltung Alpen für erforderlich erachtet wird. Gemäß der telefonischen Auskunft seitens Herrn Adams ist jedoch aktuell eine derartige bauliche Veränderung der Verkehrsfläche nicht vorgesehen, so dass sich die Anwohner mit der gegebenen bzw. mit der sich in Zukunft ergebenden Situation zu arrangieren haben. Aus den vorgetragenen Gründen möchte ich somit nochmals dringendst die Verantwortlichen der Gemeinde Alpen bitten, mein Anliegen zu prüfen und schriftlich diesbezüglich Stellung zu nehmen.</p>	<p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Alpen-Ost“ wurde der Bereich der „Graf-Gumprecht-Straße“ als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt weiterhin unverändert bestehen. Der spätere Ausbau bzw. die bauliche Ausgestaltung dieser Verkehrsfläche ist in nachgeschalteten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen zu regeln. Der Ausbau orientiert sich dabei am Zustand des bereits bestehenden Gehweges zwischen der Fürst-Bentheim-Straße aus entlang der Graf-Gumprecht-Straße. Hier wurde ein höherer Wert auf eine sichere fußläufige Anbindung in den Ortskern bzw. das Schul- und Sportzentrum gelegt. Von daher sollte an dieser Ausgestaltung festgehalten werden.</p>

Mein Schreiben vom 23. Januar 2012 gilt weiter vollumfänglich und ist nebst Antwortschreiben der Gemeinde Alpen vom 07. Februar 2012 beigefügt.	
---	--